Verordnung der Stadt Hammelburg über das Umherlaufen großer Hunde und Kampfhunde (Hundehaltungsverordnung)

Die Stadt Hammelburg erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Zu den großen Hunden zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt in Anlagen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche der Stadt Hammelburg und ihrer Stadtteile sowie auf allen ausgeschilderten Geh- und Radwegen im Stadtgebiet Hammelburg.
- (2) Die Verordnung gilt außerdem auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche der Stadt Hammelburg und ihrer Stadtteile.

§ 3 Leinenpflicht

(1) Große Hunde (§ 1 Abs. 2) sind im unter § 2 Abs. 1 genannten Geltungsbereich dieser Verordnung ständig von einer erwachsenen Person, die ausreichend auf den Hund einwirken kann, an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein

- und darf eine Länge von 2,00 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Große Hunde (§ 1 Abs. 2) sind im unter § 2 Abs. 2 genannten Geltungsbereich dieser Verordnung entsprechend § 3 Abs. 1 zu führen, sobald sich andere Personen oder Tiere nähern oder sich auf Sichtweite befinden (ca. 100 Meter und näher).
- (3) Kampfhunde (§ 1 Abs. 1) sind im unter § 2 Abs. 1 genannten Geltungsbereich dieser Verordnung ständig von einer erwachsenen Person, die ausreichend auf den Hund einwirken kann, an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,20 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (4) Kampfhunde (§ 1 Abs. 1) sind im unter § 2 Abs. 2 genannten Geltungsbereich dieser Verordnung entsprechend § 3 Abs. 3 zu führen, sobald sich andere Personen oder Tiere nähern oder sich auf Sichtweite befinden (ca. 100 Meter und näher).
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht sind:
 - a) Blindenführhunde;
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden;
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind;
 - e) im Bewachungsdienst eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert;
 - f) Jagdhunde, die eine Jagdhundegebrauchsprüfung bestanden haben, im jeweiligen Revier in Ausübung der Jagd;
 - g) Hunde, die eine Gehorsamsprüfung i. S. des VDH (Verband des Deutschen Hundewesens) abgelegt haben (wie z. B. Begleithund, Augsburger Modell, VDH-Führerschein für Hunde).

§ 4 Gesperrte Bereiche

Auf Kinderspielplätzen, Schul- und Kindergartengelände dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht mitgeführt werden. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 einen großen Hund nicht an der Leine führt oder
- 2. wer als Hundehalter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 einen großen Hund von einer ungeeigneten Person führen lässt oder
- 3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 einen großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 2,00 Meter langen Leine führt oder
- 4. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 einen großen Hund nicht an der Leine führt, sobald sich andere Personen oder Tiere nähern oder sich auf Sichtweite befinden oder
- 5. wer als Hundehalter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 einen großen Hund von einer ungeeigneten Person führen lässt, sobald sich andere Personen oder Tiere nähern oder sich auf Sichtweite befinden oder
- 6. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 einen großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 2,00 Meter langen Leine führt, sobald sich andere Personen oder Tiere nähern oder sich auf Sichtweite befinden oder
- 7. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder
- 8. wer als Hundehalter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 einen Kampfhund von einer ungeeigneten Person führen lässt oder
- 9. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 einen Kampfhund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 1,20 Meter langen Leine führt oder
- 10. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 4 einen Kampfhund nicht an der Leine führt, sobald sich andere Personen oder Tiere nähern oder sich auf Sichtweite befinden oder
- 11.wer als Hundehalter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 4 einen Kampfhund von einer ungeeigneten Person führen lässt, sobald sich andere Personen oder Tiere nähern oder sich auf Sichtweite befinden oder
- 12. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 4 einen Kampfhund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 1,20 Meter langen Leine führt, sobald sich andere Personen oder Tiere nähern oder sich auf Sichtweite befinden oder
- 13. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 einen großen Hund oder Kampfhund in einem gesperrten Bereich mitführt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung der Stadt Hammelburg vom 29.11.2004 außer Kraft.

Hammelburg, 26.10.2020

Stadt Hammelburg

Armin Warmuth

Erster Bürgermeister